

OSTRAL – Merkblatt anrechenbare Kosten

16. April 2024

1. Einleitung

OSTRAL steht für Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen. Massgebend für deren Einsatz ist die Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW).

Netzbetreiber sind verpflichtet, Vorbereitungen für den Ernstfall zu treffen. Kosten, welche aufgrund von Anweisungen von OSTRAL zur Vorbereitung und zum Vollzug von Bewirtschaftungsmassnahmen der Wirtschaftlichen Landesversorgung anfallen, können in der Kostenrechnung unter einer entsprechenden Position ausgewiesen werden (200.1b). Anrechenbar sind Kosten für allgemeine Massnahmen des Netzbetreibers zur Unterstützung betroffener Endverbraucher (insbesondere Grossverbraucher), nicht individuelle Massnahmen bei einzelnen Endverbrauchern sowie weitere Aktivitäten zur Vorbereitung von Bewirtschaftungsmassnahmen.

Das vorliegende Merkblatt stellt eine Übersicht über die anrechenbaren Kosten dar. Die nachfolgende Liste ist nicht abschliessend und basiert auf den Erfahrungen aus den Vorbereitungen für den Winter 2022/23 und der weiteren Entwicklung 2023/24.

2. Anrechenbarkeit der Kosten

Kosten, die unter Position 200.1b angerechnet werden können, umfassen unter anderem:

Organisation und Übungen

Mitarbeit in der OSTRAL-Kommission und in OSTRAL-Arbeitsgruppen
Besuch von OSTRAL-Schulungen und Informationsveranstaltungen für Netzbetreiber
Unternehmenseigene Taskforce
Abgleich mit anderen Infrastrukturbetreibern
Teilnahme an OSTRAL-Übungen.

Information und Sensibilisierung

Information von Endverbrauchern zur Strommangellage und OSTRAL

- Webseite mit Informationen
- E-Mail-Adresse für Kundenanfragen
- Kundenbetreuung, Informationsveranstaltungen
- Betreuung und Pflege von Informationsportals (insb. Branchenlösung «PowerTracker»)

Sensibilisierung für OSTRAL-Belange

- Sparappelle (nicht eigene Sparkampagnen), Sensibilisierung für Verbrauchseinschränkungen, Kontingentierung sowie Netzabschaltungen
- FAQ für Kundenanfragen.

Vorbereitung Sparapelle, Kontingentierungsmassnahmen, Abschaltungen

Umsetzung von Sparapellen

- Informationsaufbereitung zur Massnahmenüberprüfung

Vorbereitung von Kontingentierungsmassnahmen (bei Grossverbrauchern)

- Wiederkehrende Datenaufbereitung (Adresslisten, Identifikation der relevanten Verbrauchsstätten)
- Informationen für Grossverbraucher (Kundenbesuche, Informations-Veranstaltungen/Versand)
- Wiederkehrende Testläufe für die Serienbriefherstellung
- Kundenbetreuung
- Darstellung von Kontingenten (z. B. ergänzende Funktion im Kundenportal)
- Vorbereitung von Kontrollen betreffend effektiv erzielte Verbrauchsreduktionen (z. B. durch zusätzliche Ablesungen)

Erstellen von Abschaltplänen und Umsetzungsvorgaben für den Fall einer Strommangellage

- Austausch und Koordinationsaufwand mit den jeweiligen vor- und nachgelagerten Verteilnetzbetreibern
- Prüfung der Netztopologie für einzelne Grossverbraucher
- Planung für rollierende Abschaltungen
- Umsetzung der Verordnungsausnahmen
- Vertragsanpassungen aufgrund OSTRAL Vorgaben
- Anfallende Kosten für die Beteiligung an der Branchenlösung «PowerTracker» und deren Umsetzung und Betrieb¹.

Die Liste ist aus der Perspektive der Vorbereitung verfasst. Effektive Kosten im Bereitschaftsgrad 4 sind selbstverständlich auch anrechenbar (nach Art. 4 VOEW und Art. 15 StromVG).

3. Abwicklung

Für die Abwicklung können folgende interne Prozesse genutzt werden:

Kostenstelle definieren, damit entsprechende Aufwände verbucht werden können

Projektnummer eröffnen mit entsprechender Schlüsselung mit einem Anteil zu Lasten von OSTRAL.

Wichtig: Werden Netzressourcen für solche Tätigkeiten eingesetzt und unter Position 200.1 verbucht, sind die (allgemeinen) Netzkosten um diese Kosten zu entlasten, um Doppelverrechnungen zu vermeiden.

Gesetzliche Grundlagen

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Stromversordnungsverordnung (StromVV)

Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)

¹ Gemäss Art. 2 Abs. 2 VOEW wird der VSE per Weisung des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung (Weisung vom 9.11.2022) verpflichtet subsidiär Vorbereitungsmaßnahmen für den Fall einer schweren Mangellage in den Bereichen Produktion, Beschaffung, Transport, Verteilung und Verbrauch von Elektrizität zu treffen. Die Vorbereitungsarbeiten umfassen auch Massnahmen für die Netzabschaltungen. Diese Aufwendungen für die Branchenlösung «PowerTracker» sind gemäss Art. 15 Abs. 1 StromVG als Netzkosten anrechenbar und wurden von der EICOM in ihrem Newsletter vom Dezember 2023 (Newsletter 12/2023 der EICOM) ebenfalls bestätigt.

Relevante VSE-Dokumente

Kostenrechnungsschema für Verteilnetzbetreiber der Schweiz (KRSV)

Auskunft

Sekretariat Kommission Kosten und Finanzen (KoKuF)

Telefon: 062 825 25 25

E-Mail: Info@Strom.CH

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Hintere Bahnhofstrasse 10, 5000 Aarau, www.strom.ch